

des Schutzes anerkennen sollten. Eine Bekanntmachung findet sich im Börsenblatt vom 15. April 1918, Nr. 86. Außerdem hat sich die Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig als Inhaberin der amtlichen Vermittlungsstelle in New York bereit erklärt, den Schutz des amerikanischen Urheberrechts von Schriftwerken und Musikalien durch vorläufige Registrierung anzubahnen. Erfreulich ist, daß in dem Friedensvertrag mit Rußland und der Ukraine der deutsch-russische Literar-Vertrag vom 28. Februar 1913 wieder in Kraft gesetzt worden ist; wir hoffen, daß in den kommenden Friedensverträgen mit unseren übrigen Gegnern ebenfalls die Wiederaufnahme der früheren urheberrechtlichen Beziehungen herbeigeführt werden kann.

Die Hauptversammlung 1917 hat auch für das Jahr 1917 den Beitrag für das Permanente Bureau des Internationalen Verlegerkongresses in Bern bewilligt. Nachdem dieser Beitrag auch während dreier Kriegsjahre entrichtet worden ist, empfehlen wir den Beitrag auch für das Jahr 1918 wieder zu genehmigen. Wenn wir auch keine große Hoffnung haben, daß es sobald wieder zur Anknüpfung der alten internationalen Beziehungen kommen wird, deren Pflege sich gerade der Kongreß zur Aufgabe gemacht hat, so werden doch die besonnenen Elemente nach Beendigung des wilden Kampfes die Neigung haben, sich über den gegenseitigen Schutz der Geisteswerke wieder zu verständigen.

Die Gründung eines besonderen Reichswirtschaftsamtes, dem die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Arbeiten des alten Reichsamtes des Innern überwiesen worden sind, läßt die Hoffnung auf eine gründlichere Vertretung der Interessen des deutschen Handels zu. Noch besteht kein fester Arbeitsplan für das neue Amt, da unser künftiges Wirtschaftsleben von den weiteren Kriegsverhältnissen und dem Friedensschluß abhängen wird. Es darf aber angenommen werden, daß die beteiligten Erwerbskreise in umfassender Weise mit zu der Aufstellung des Arbeitsplanes und der Bewältigung der dem Reichswirtschaftsamt obliegenden Aufgaben herangezogen werden. Diese Entwicklung beweist, wie richtig unsere bisherige Politik gewesen ist, möglichst mit allen für den Buchhandel in Betracht kommenden behördlichen und privaten Organisationen Fühlung zu nehmen und zu halten. So glauben wir auch im Berichtsjahr insbesondere durch unsere Vertretung im Bund deutscher Vereine für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung, im amtlichen Reichsausschuß für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung und in der Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungs-gewerbe und in anderen ähnlichen Organisationen die Interessen des Buchhandels gefördert zu haben. Neu beigetreten sind wir dem Königl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität in Kiel und dem Deutschen Auslandmuseum in Stuttgart. Unsere Mitarbeit haben wir dem Deutschen Kulturmuseum und dem Deutschen Kriegswirtschaftsmuseum, beide in Leipzig, zugesagt und betätigt. Eine wesentliche Förderung bei allen diesen Aufgaben erhoffen wir von unserer in Aussicht genommenen Wirtschaftsstelle, deren Richtlinien von dem von der Hauptversammlung 1917 eingesetzten besonderen Ausschuß in einer am 28. Juni 1917 abgehaltenen Sitzung festgelegt wurden. Zu unserem Bedauern war es bisher nicht möglich, einen geeigneten Leiter zu gewinnen. Die durch den Weltkrieg verursachten Umgestaltungen machen es aber zur Pflicht, auch den Buchhandel an den maßgebenden Stellen kräftig zur Vertretung zu bringen; hierzu wird vor allem die neu zu gestaltende Wirtschaftsstelle dienen. Ohne diese Einwirkung läuft der Buchhandel Gefahr, ungenügende Berücksichtigung zu finden.

Die Abschaffung des 5%igen Behörden-Rabatts hat sich weiterhin ohne Reibung vollzogen, da die Behörden für die Lage des Buchhandels das richtige Verständnis gezeigt haben. Nur in wenigen Fällen sind Beschwerden über die Beseitigung des Rabatts laut geworden; es ist den betreffenden Kreis- und Ortsvereinen zumeist möglich gewesen, die Beschwerdeführer

von der Notwendigkeit der Maßregel zu überzeugen. Auch das bayerische Staatsministerium hat die Abschaffung des 5%igen Behördenrabatts zugestanden, es vertrat aber zunächst die Auffassung, daß der Rabattverzicht sich nicht mit erstrecke auf die Anstalten der drei Landesuniversitäten und der technischen Hochschulen. Der Vorstand hat deshalb in einer Eingabe dargelegt, daß die genannten Stellen keine andere Stellung beanspruchen können, als sie z. B. den Gerichtsbibliotheken nach der Verfügung des Gesamtministeriums zustehe; es wurde deshalb auch die Bitte ausgesprochen, auf die Forderung eines Rabatts für die genannten Institute zu verzichten. Eine Antwort ist nicht eingegangen. Wie aber der Bayerische Buchhändler-Verein in seinem Jahres-Bericht 1917 mitteilt, muß dem Wunsche des Ministeriums, den genannten Anstalten den Rabatt zu belassen, entsprochen werden.

Neben der Materialbeschaffung und dem Angestelltenmangel hat wohl keine Frage der Kriegswirtschaft des Buchhandels diesen mehr beschäftigt und in Aufregung versetzt, als die der Teuerungszuschläge. Die Hauptversammlung 1917 hat mit geringer Majorität die Anträge Ritschmann und Genossen abgelehnt, gleichzeitig aber die Einsetzung einer Kommission zur Weiterberatung derselben vorgeschrieben. Der Vorschlag, den dieser Ausschuß im September 1917 gemacht hatte und der vom Vorstand empfohlen worden war, hat nicht allgemeine Billigung gefunden, wenngleich der größte Teil des Sortimentes und viele Verleger ihn aufgenommen haben. Während das Sortiment in überwiegender Mehrheit einen Teuerungszuschlag von gegenwärtig 10% als unerlässlich ansieht, ist der Verlag z. T. anderer Ansicht. Die im September abgehaltene Kommissionsitzung hat die Berechtigung des Sortimentes, Kriegsteuerungszuschläge zum Ladenpreise zu erheben, zwar anerkannt, sie aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die von den Kreis- und Ortsvereinen festzusetzenden Teuerungszuschläge kenntlich gemacht werden. Gleichzeitig hat sich die Kommission dahin ausgesprochen, daß die Zuschläge des Sortimentes nicht den Schutz des Börsenvereins finden könnten. Weiter empfahl die Kommission, die wirtschaftliche Lage des Sortimentes durch eine unterschiedliche Rabattierung hinsichtlich der Wiederverkäufer gegenüber dem vollberechtigten Sortiment zu heben (vgl. Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 222 vom 22. September 1917). Eine Einigkeit ist indessen auch hier nicht herbeigeführt worden, vielmehr berechnete das Sortiment noch weiter von sich aus Teuerungszuschläge teils mit, teils ohne Zustimmung des Verlegers. Andererseits hat eine Gruppe angesehener Verleger beschlossen, auf den bisherigen Ladenpreis einen Zuschlag von 20—30% zu erheben, der sich zusammensetzt aus einem nicht rabattierten Verlegerzuschlag von 10—20% und Sortimenterschlag von 10%, beide vom ursprünglichen Ladenpreis berechnet. Eine andere Gruppe Verleger verwirft jeden Zuschlag im Interesse der Aufrechterhaltung des Ladenpreises und erwartet das Heil nur von einer Erhöhung des Ladenpreises. Es ist unmöglich, im Rahmen des Geschäftsberichts alle die Anschauungen der Interessentengruppen für und wider den Teuerungszuschlag aufzuführen. Wir beschränken uns deshalb darauf, auf diese Veröffentlichungen zu verweisen. Neuerdings ist in der Tagespresse gegen die Teuerungszuschläge im Buchhandel als Bucher Sturm gelaufen worden; wir haben uns genötigt gesehen, den betreffenden Zeitungen Berichtigungen zuzusenden; auch die Kreis- und Ortsvereine haben entsprechende Schritte zur Aufklärung des Publikums getan. Die erwähnten Presseveröffentlichungen hatten leider zur Folge, daß die Preisprüfungsstellen sich der Sache annahmen und einzelne Buchhändler in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen Kriegswuchers verwickelten. Diese Verfahren gründen sich in der Hauptsache auf die Verordnung vom 18. Mai 1916, nach deren § 2 es allgemein unstatthaft ist, für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, den Preis nachträglich zu erhöhen. Wir bestreiten, daß auch Bücher als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, und haben deshalb der entgegengesetzten Auffassung des Kriegser-